

## WAFFENRECHT

Unsere Lieferung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns bei einer Bestellung von freien Waffen und der entsprechenden Munition einen Altersnachweis, z.B. Kopie von Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder anderes amtliches Dokument vorlegen müssen, da diese Artikel dem Waffengesetz unterliegen und eine „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18 Lebensjahr“ erlaubt ist.

### Softairwaffen:

Softairwaffen sind Kopien richtiger Waffen und verschießen Plastikgeschosse im Kaliber 6 mm BB.

In Deutschland gelten für Softair Waffen gemäß den Herstellern folgende Regelungen:

**Kategorie 1:** ohne Altersbeschränkung - Softairs mit einer Energie von max. 0,08 Joule mit „CE“ Kennzeichnung.

**Kategorie 2:** frei ab 14 Jahren - Softair mit einer Energie von max. 0,5 Joule

**Kategorie 3:** frei ab 18 Jahren - Softair mit einer Energie bis max. 7,5 Joule.

Diese unterliegen dem Waffengesetz und tragen die Kennzeichnung „F“ im Fünfeck.

Wir bieten eine große Auswahl an Softairwaffen, Zubehör und Munition zu günstigen Preisen an, geben jedoch die Softairs der Kategorie 2 und 3 nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr ab.

Bitte beachten Sie, dass die auf den Packungen eventuell abgebildeten Zielhilfen oder Taschenlampen nicht im Lieferumfang enthalten sind. Das Anbringen von solchen Anstrahlmitteln ist in Deutschland verboten. Schon das Vorbereiten und der Besitz solcher Vorrichtungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen.

### Hinweisverpflichtung beim Kauf von Gas & Signalwaffen:

Der Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, ist weiterhin erlaubnisfrei ab 18 Jahren. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG-neu ist das Führen von Gas- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung und des eigenen befriedeten Besitztums nur mit einem kleinen Waffenschein erlaubt. Der kleine Waffenschein wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Waffenbehörde erteilt, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die persönliche Eignung besitzt. Wer mit Gas- und Signalwaffen nur in seiner eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums umgehen will, braucht keine Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf auch nicht, wer die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert.

## Führverbot § 42 a WaffG

Unter das Führverbot (Führen in der Öffentlichkeit) fallen folgende Gegenstände:

1. Anscheinswaffen (Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von echten Feuerwaffen, d.h. auch Softairwaffen)
2. Hieb- und Stoßwaffen (Kampfmesser, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Teleskopschlagstöcke)

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
- b) für den Transport in einem verschlossenen Behältnis
- c) für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 und 2, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt (Beispiele: Brauchtumpflege, Berufsausübung, Sport wie Jagd, Fischerei usw. oder allgemein anerkannter Zweck)

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
- b) für den Transport in einem verschlossenen Behältnis
- c) für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 und 2, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt (Beispiele: Brauchtumpflege, Berufsausübung, Sport wie Jagd, Fischerei usw. oder allgemein anerkannter Zweck)

Das Waffengesetz finden Sie hier : [http://bundesrecht.juris.de/waffg\\_2002/BJNR397010002.html](http://bundesrecht.juris.de/waffg_2002/BJNR397010002.html)